

§ 27 URG Entfall der Haftung

URG - Unternehmensreorganisationsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 27.

Die Haftung entfällt, wenn bewiesen wird, daß die Insolvenz aus anderen Gründen als wegen der Unterlassung der Reorganisation eingetreten ist.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at